



Tätigkeitsbericht 2023 der Fachstelle Sozialrevisorat

Bearbeitungs-Datum 16.12.2024
Version 1.0
Status abgenommen
Klassifizierung frei
Autor Maurus Beaud
Dateiname FASR Tätigkeitsbericht 2023.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Die Fachstelle Sozialrevisorat	3
2.1	Personal	3
2.2	Planung der Prüfungen und Verantwortlichkeiten	4
2.2.1	Risikobeurteilung	4
2.3	Begleitgruppe	4
2.4	Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung der Prüftätigkeit	4
3.	Durchgeführte Prüfungen.....	5
3.1	Prüfmethodik	5
3.1.1	Konformitätsprüfung des Sozialhilfevollzugs (Dossierprüfung)	5
4.	Ergebnisse	6
4.1	Ergebnisse nach einzelnen Prüfgebieten.....	7
4.2	Statistische Angaben	8
5.	Herausforderungen.....	10
6.	Ausblick	10

1. Einleitung

Seit Frühling 2023 ist die neu eingerichtete Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) operativ. Die FASR hat den Auftrag, die Kontrolle des Vollzugs der Sozialhilfe im Kanton Bern zu stärken und die Aufsicht zu optimieren. Insbesondere nimmt die FASR risikobasierte Überprüfungen bei Sozialdiensten vor, wobei auch die jeweiligen internen Kontrollsysteme (IKS) der Sozialdienste einer Prüfung unterzogen werden.

Der jährliche Tätigkeitsbericht der FASR dient dazu, Transparenz über die Aktivitäten, die Ergebnisse und den Mehrwert der Prüftätigkeit innerhalb des Berichtszeitraums zu schaffen. Das Hauptziel besteht darin, eine umfassende Übersicht über die durchgeführten Prüfungen, die wichtigsten Ergebnisse sowie die zentralen Herausforderungen zu bieten. Der Bericht ermöglicht einen kantonalen Blick auf die Praxis/Arbeit in den Sozialdiensten und bei den regionalen Partnern (rP)¹ und zeigt auf, wie die Sozialdienste organisiert sind, wie sie funktionieren und wo Verbesserungsmöglichkeiten liegen.

Die FASR aggregiert Kennzahlen und Erkenntnisse aus den Prüfungen, was die Analyse, Planung und Steuerung durch den Kanton vereinfachen und erleichtern soll. Hierdurch soll nicht zuletzt eine Verbesserung bei den Anstrengungen der Sozialdienste und der rP zur Vermeidung von Missbrauchsfällen erzielt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Tätigkeitsbericht eine Reflexion über den Beitrag der FASR zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der Sozialbehörden und dient als Basis für die Planung künftiger Prüfungen.

2. Die Fachstelle Sozialrevisorat

Die FASR erbringt Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte für den Vollzug der Sozialhilfe zu schaffen. Die Prüfpunkte der Sozialdienstprüfungen vor Ort folgen dem strukturierten Prüfprozess der FASR. Ziel ist es, den gesetzeskonformen Vollzug der bernischen Sozialhilfegesetzgebung zu prüfen und allfällige Feststellungen zu adressieren. Dazu werden u.a. Dossierkontrollen durchgeführt, wobei die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Vollzugs im Fokus stehen. Weitere Aufgaben der FASR sind die Prüfung der Angemessenheit und Effektivität des IKS, der Führungs- und Überwachungsprozesse und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

Die FASR ist der Abteilung Integration, Asyl und Sozialhilfe des Amtes für Integration (AIS) und Soziales angegliedert.

2.1 Personal

Die FASR verfügt über insgesamt 220 Stellenprozent für die Prüf- und Beratungstätigkeit, die sich auf drei Personen aufteilen. Daraus resultieren jedes Jahr rund 330 Personentage (PT), welche für Prüfungen, Beratungen und weitere Tätigkeiten eingesetzt werden können. Die Mitarbeitenden bringen Sozialdienstenerfahrungen mit und bilden sich laufend im Fachgebiet Interne Revision weiter, um zielgerichtete Prüfungen durchführen zu können. Um kurzfristige Bedürfnisse (bspw. Sonderaufträge oder unerwartete, die Sozialdienste betreffende Risiken oder Anfragen für Beratung) abdecken zu können, wird eine Kapazitätsreserve von 5% eingeplant.

Für die Sozialdienstprüfungen vor Ort werden jeweils mindestens zwei Personen eingesetzt. Je nach Komplexität der Prüftematik und Grösse des Sozialdienstes wird für eine Prüfung ein Ressourceneinsatz von 17 – 22 PT berechnet.

¹ Im Kanton Bern tragen fünf regionale Partner die operative Gesamtverantwortung für die dem Kanton zugewiesenen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Für unbegleitete Minderjährige ist ein Partner für das gesamte Kantonsgebiet zuständig. In diesem Bericht steht «regionale Partner» (abgekürzt als «rP») sowohl für die regionalen Partner wie auch für den Partner für unbegleitete Minderjährige.

2.2 Planung der Prüfungen und Verantwortlichkeiten

Die FASR legt dem Amtsvorsteher AIS jeweils im vierten Quartal die Prüfplanung für das kommende Jahr vor. Es liegt in der Verantwortung des Leiters der FASR, in der Jahresplanung die Prioritäten nach Risikokriterien und im Einklang mit den Zielen der GSI / des AIS selbstständig und unabhängig festzulegen. Ergänzend kommt hinzu, dass im Rahmen der Erstellung der Prüfplanung eine Abstimmung mit den einzelnen Bereichen des AIS (Finanzen und Controlling, Asyl und Flüchtlinge und Sozialhilfe) erfolgt. Die FASR führt diesen Planungsprozess jeweils im vierten Quartal durch. Die Jahresplanung wird anschliessend mit dem Amtsvorsteher AIS besprochen.

Die Prüfplanung 2023 wurde am 27. Februar 2023 durch die Direktion der GSI genehmigt, bevor die FASR im April 2023 operativ tätig wurde.

2.2.1 Risikobeurteilung

Zur Beurteilung der Risiken werden auf Basis einer Voranalyse Sozialdienste ausgewählt, die in einer oder mehreren der Aufwand- und Ertragskategorien der Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe (DWH) im Vergleich zum Vorjahr und zum kantonalen Durchschnitt nach oben abweichen. Gesondert behandelt werden die grössten Sozialdienste im Kanton Bern, da sie aufgrund ihrer Grösse erhebliche finanzielle Risiken bergen. Weitere Erkenntnisse werden aus den Gesprächen mit den einzelnen Bereichen im AIS gewonnen. Dabei werden, ergänzend zur Risikobeurteilung, zusätzliche Risiken und potenzielle Prüfobjekte evaluiert und besprochen.

Die systematische Bewertung des Risikouniversums wird durch die FASR und den Abteilungsleiter IAS vorgenommen. Diese Erkenntnisse lässt der Leiter der FASR in die jährliche Prüfplanung einfließen.

2.3 Begleitgruppe

Die FASR wird während der ersten drei Jahre von einer Begleitgruppe unterstützt. Die Begleitgruppe nimmt beratend Einfluss auf die FASR und hat insbesondere das Ziel, Akzeptanz zu schaffen, die Zielerfüllung zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern. Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus dem Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), der Amtsleitung des AIS, Vertretenden von Sozialdiensten und Sozialbehörden, aus einer Vertretung des Vereins Sozialinspektion und aus einem Experten für Wirtschaftsprüfung. Die Begleitgruppe tagt zweimal jährlich.

2.4 Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung der Prüftätigkeit

Die FASR verfügt über ein Revisionshandbuch mit folgenden wesentlichen Inhalten: Regelung und/oder Methoden zur Prüfungsplanung, -vorbereitung, -durchführung, -nachbereitung, Berichterstattung, Dokumentation und Archivierung von Prüfungsergebnissen. Die FASR analysiert die Qualität ihrer Arbeitsinstrumente fortlaufend und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Im Sinne einer ersten externen Qualitätsbeurteilung hat Hanspeter Gerber, Mitglied der Begleitgruppe und Experte für Wirtschaftsprüfung, im 4. Quartal 2023 eine Qualitätsbeurteilung der FASR durchgeführt. Für die Basismessung hat er ein Raster für 6 Mindeststandards anhand des Leitfadens zur Durchführung eines Quality Assessments des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. entwickelt. Vorgesehen ist, dass die gleiche Qualitätsbeurteilung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird.

3. Durchgeführte Prüfungen

Seit April 2023 führte die FASR insgesamt 14 Prüfungen durch. Die FASR hat ebenfalls den Auftrag erhalten, bei rP die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Vollzugs der wirtschaftlichen Hilfe zu überprüfen. Die folgende Tabelle zeigt die anzahlmässige Übersicht für das Berichtsjahr. Als Ausgangslage dient jeweils die Prüfplanung für das jeweilige Jahr:

Prüftätigkeit	Planung 2023	Nicht durchgeführt	Zusätzlich beauftragt	Prüfungen 2023
Sozialdienstprüfungen	12	-1	0	11
Regionale Partner (rP)	0	0	3	3
Total	12	-1	3	14

3.1 Prüfmethodik

Die FASR verfolgt eine gezielte Prüfungsstrategie, um die relevanten Risiken zu minimieren, anstatt routinemässig einmal im Jahr jeden Sozialdienst zu überprüfen. Die Prüfplanung und die Einzelprüfungen der FASR basieren auf einer Risikoanalyse. Dazu gehört auch, dass die FASR verhältnismässig vorgeht (nicht überall ist der gleiche Prüfansatz notwendig). Je nach Risikobeurteilung kann die Prüfaktivität bei einzelnen Sozialdienstprüfungen abweichen.

Für jede Sozialdienstprüfung erstellt die FASR eine risikoorientierte Auftragsplanung und ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Das Arbeitsprogramm beschreibt die auszuführenden Aufgaben zum Erreichen der Auftragsziele, die Methodik und die Arbeitsinstrumente. Es enthält eine dokumentierte Risikobewertung des zu prüfenden Sozialdienstes (z.B. IKS) und berücksichtigt u.a. die Auswertung von Fragebögen, wobei die Befragung zum organisatorischen Reifegrad (AOR) an die Stellenleitung, die Sozialbehörden und die Mitarbeitenden gerichtet sind. Die AOR lehnt sich an ein Konzept der Prozess- und Organisationsanalyse und dient dazu, die Mitarbeitenden zu einzelnen Themen zu befragen. Dabei gewinnen wir Erkenntnisse in Bezug auf die Organisation der Sozialdienste, das Management, zu Abläufen und Methoden, zum Monitoring und Controlling sowie zur Zusammenarbeit intern und extern und Arbeitszufriedenheit.

Im Einsatz ist jeweils auch ein weiterer Fragebogen zur Messung des Gesamtinvestments der Personalressourcen eines Sozialdienstes, die sogenannte Aufgaben- / Kapazitätsanalyse (AKA). Mit der AKA wird der Ressourceneinsatz für verschiedene Haupttätigkeiten der Sozialdienste ermittelt, was einzelne Vergleiche diesbezüglich ermöglicht und die Berechnung einiger Kennzahlen erlaubt.

3.1.1 Konformitätsprüfung des Sozialhilfevollzugs (Dossierprüfung)

Die Dossiers werden anhand einer standardisierten Checkliste bewertet und mittels vier Antwortmöglichkeiten beurteilt. Die Prüfung erfolgt durch direkte Akteneinsichtnahme und erlaubt u.a. Rückschlüsse auf mögliche Risiken in Bezug auf Betrug, ungerechtfertigten Leistungsbezug oder mangelnde Konformität mit der bernischen Sozialhilfegesetzgebung. Nach der Durchführung der ersten drei Sozialdienstprüfungen wurde die eingesetzte Checkliste optimiert. Durch die Weiterentwicklung konnte die Aussagekraft der verwendeten Prüfkriterien weiter erhöht werden. Das Arbeitsinstrument erfüllt so die Ansprüche der Sozialdienste, verlässliche Aussagen über die Qualität der Fallführung der geprüften Dossiers treffen zu können.

Die Stammdatenüberprüfung beinhaltet insbesondere die Prüfung der Zuständigkeit, Aufenthaltsbewilligung und Aktualität der vorhandenen Personendaten. Der Sozialhilfeantrag wird auf dessen Vollständigkeit (insbesondere beizulegende Dokumente und vorläufige Subsidiaritätsprüfung mittels Checkliste) hin kontrolliert. Bei der Prüfung von Leistungsentscheiden wird festgestellt, ob visierte Budgets mit dokumentiertem Vieraugenprinzip vorhanden sind sowie Verfügungen, Kürzungsverfügungen, rechtskonforme Verrechnungen und Rückerstattungsvereinbarungen gesamthaft formell korrekt abgehandelt worden sind.

Die aktuellen Budgets werden mit Fokus auf Grundbedarf, Mietzins und SIL auf deren Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und rechtskonforme Anwendung der bernischen Sozialhilfegesetzgebung hin geprüft. Zusätzlich wird die korrekte Verbuchung von Krankenkassenprämien sowie die Begleichung der AHV-Mindestbeiträge revidiert. Betreffend die Überprüfung der Bedürftigkeit wird der Fokus insbesondere auf die sozialversicherungs- und familienrechtlichen Ansprüche sowie deren jährliche Überprüfung gelegt. Explizit wurde zudem eruiert, ob die Einkommens- und Vermögenssituation der Sozialhilfebeziehenden umfassend (inkl. Einholung des individuellen Kontoauszuges der Ausgleichskassen, Auszüge von Bankkonten, Lohnnachweise und Auszug aus dem Strassenverkehrsamt) überprüft und die Verwandtenunterstützung nachvollziehbar abgeklärt wurde. Bei der Feststellung einer Bevorschussung auf Sozialversicherungsleistungen wird zudem die Erstellung einer entsprechenden Abtretung überprüft. Betreffend die soziale und berufliche Integration wird deren Nachvollziehbarkeit, Passung und regelmässige Dokumentation evaluiert sowie die entsprechenden Zulagen den Auszahlungen zugeordnet. Die Prüfung der im Dossier angewendeten sozialarbeiterischen Methodik umfasst die Bewertung der Zielvereinbarungen und deren regelmässige und nachvollziehbare Evaluation sowie daraus resultierende plausible und dokumentierte Kontaktintervalle. Abschliessend erfolgt eine Einschätzung der Dossierführung (Vollständigkeit, Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit) und eine subjektive Einschätzung der Prüfenden betreffend die Angemessenheit der Fallführung.

4. Ergebnisse

Eine vergleichende Analyse der Ergebnisse der Fragebögen sowie der Sozialdienstprüfungen (inkl. Kennzahlen) wird es ermöglichen, Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation der verschiedenen Sozialdienste zu identifizieren.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Sozialhilfevollzug wird durch eine standardisierte Dossierprüfung ermittelt. Im Durchschnitt hat FASR knapp 16 Dossiers bei den Sozialdiensten und rund 26 Dossiers bei den rP geprüft. Nachfolgend wird die erreichte Punktzahl pro Prüfkriterium basierend auf 7 durchgeführten Sozialdienstprüfungen im Jahr 2023 abgebildet:

	Gesamt	Stammdaten	Antrag	Leistungs- entscheide	Budget Auszahlung Verbuchung	Bedürftigkeit	Subsidiarität	Integrations- massnahmen	Methodik
«Best one»	90.9%	100.0%	95.6%	98.9%	96.2%	93.0%	95.0%	97.6%	94.4%
«Last one»	78.7%	73.8%	69.4%	70.2%	89.6%	40.1%	79.4%	78.3%	61.1%
Ø geprüfte SD	84.3%	91.2%	86.9%	87.9%	92.2%	63.1%	89.0%	88.6%	82.6%

Die Ergebnisse werden in den übergeordneten Prüfkriterien gegliedert. Die erreichte Punktzahl in % gibt an, dass in den geprüften Dossiers nicht alle möglichen Punkte erreicht wurden, weil z.B. einzelne Elemente fehlten (z.B. Krankenkasse-Police, Mietvertrag usw.) oder der Nachweis der internen Kontrollschritte nicht ausreichend dokumentiert ist. Über alle Prüfkriterien betrachtet erzielt der beste Sozialdienst jeweils über 90% der möglichen Punkte.

Die geprüften Sozialdienste erreichten im Jahr 2023 im Durchschnitt über 80 Prozent der möglichen Punkte. Punktabzüge gab es beispielsweise, wenn einzelne Elemente fehlten (z.B. Krankenkasse-Police, Mietvertrag usw.) oder der Nachweis der internen Kontrollschritte nicht ausreichend dokumentiert war. Sozialdienste vollziehen die Bedürftigkeitsprüfung sehr unterschiedlich. Auch die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf die eingesetzten Instrumente zur Abklärung der Bedürftigkeit ist eingeschränkt. So werden interne Dossierkontrollen, Selbstdeklarationen usw. häufig unregelmässig und intransparent durchgeführt. Dieser Unterschied lässt sich auch anhand der Auswertung der Dossierprüfung belegen.

4.1 Ergebnisse nach einzelnen Prüfgebieten

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden die wesentlichen Erkenntnisse der Prüftätigkeit bei den Sozialdiensten nachfolgend in den einzelnen Prüfgebieten zusammengefasst:

Management und Rahmenbedingungen:

- Die zentralen Prozesse sind in den Sozialdiensten definiert, meistens schriftlich fixiert (z.B. in Prozessabläufen) und kommuniziert. Der Formalisierungsgrad der Abläufe unterscheidet sich dennoch deutlich: Die Spannweite reicht von standardisierten, übersichtlichen Vorlagen bis zu abgespeicherten informellen Mails mit Informationen zu Umgang und Verantwortlichkeiten in einem bestimmten Prozess.
- Sozialdienste führen ihre Dossiers vermehrt elektronisch. Ein Vorteil einer elektronischen Dossierführung ist, dass die wichtigen Unterlagen eingescannt vorhanden sind, auch wenn die ursprünglichen Unterlagen und Abklärungen bereits Jahre zurückliegen. Diese fehlen oftmals bei mehrjährigen, komplexen Dossiers bei Sozialdiensten, die nicht mehrheitlich digital arbeiten und alle Unterlagen einscannen.
- Das Management von Risiken und Fehlern wird teilweise eher unsystematisch betrieben. Gemäss eingesetztem Ampelsystem zur Beurteilung des IKS der Sozialdienste erreichen sie im Durchschnitt die Stufe «informell». So sind meistens einzelne Kontrollen vorhanden, aber sie sind oft nicht standardisiert. Festgehalten werden muss, dass der Kanton Bern bis anhin keine Standards betreffend IKS definiert hat. Im Jahr 2024 wird das AIS deshalb Mindestanforderungen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialdienste aus der «Arbeitsgruppe Sozialrevisorat» entwickeln (bspw. Vorgaben für die Fallführung, IKS, Prozessabläufe der Kernprozesse), deren Erfüllung die FASR überprüfen wird.
- Das interne Wissensmanagement ist in den Sozialdiensten sehr heterogen ausgestaltet. Interne Weisungen, Abläufe und Vorlagen werden oft nicht zentral verwaltet und gepflegt. Es gibt unterschiedliche Zuständigkeiten, Dokumente sind regelmässig nicht aktuell und nicht alle Mitarbeitenden wissen, wo die Dokumente zu finden sind. Insbesondere bei hoher Fluktuation oder längerdauernden Absenzen kann dies zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen und Mehraufwand generieren.
- Organisatorische Unterschiede der Sozialdienste konnten insbesondere bezüglich der Fallaufnahme, des Grads der Aufgabenteilung zwischen Administration und Fallführung, der Fallsteuerung sowie der Führung der Klientenbuchhaltung, der Auszahlungen und des Inkassowesens festgestellt werden.
- Im Berner Jura wurde spezifisch auf die Einhaltung einer neuen regionenspezifischen Lösung bezüglich des Abzugs von Verkehrsauslagen kontrolliert. Die FASR konnte feststellen, dass die

Umsetzung wie vereinbart erfolgte. Auch die Handhabung von Integrationszulagen wird gemäss den rechtlichen Ausführungsbestimmungen in Sozialhilfegesetz resp. Verordnung vollzogen.

Verwendung der Fallpauschalen (Besoldungskosten):

- Bei der Kontrolle des zweckbestimmten Einsatzes der Fallpauschalen zur Finanzierung des Sozialdienstpersonals sind der FASR bei zwei Sozialdiensten Fehler aufgefallen. Diese Feststellungen wurden dem zuständigen Fachbereich des AIS gemeldet und hatten für die betreffenden Sozialdienste bei der Abrechnung der Besoldungskosten im Rahmen des Lastenausgleichs Korrekturen zur Folge.
- Einzelne Sozialdienste weisen Lücken bezüglich der Rückerstattungsprüfung nach Fallabschluss auf. Seitens der Sozialdienste wird dies häufig mit mangelnden Ressourcen resp. ungünstigem Kosten-Nutzen-Verhältnis begründet.
- Allgemein wurde von sämtlichen geprüften Sozialdiensten auf Herausforderungen bei der Rekrutierung von Sozialdienstpersonal hingewiesen, häufig noch verstärkt durch den Fachkräftemangel. Dabei gerieten insbesondere die kleineren Sozialdienste schneller in Bedrängnis, wenn eine personelle Vakanz entstand und mussten häufiger auf externe fachliche Unterstützung zurückgreifen. Dies könnte auch eine Erklärung sein für die grosse Spannweite bei der Kennzahl der ausgerichteten Besoldungskosten pro FTE.

Die FASR hat ebenfalls den Auftrag erhalten, bei rP die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Vollzugs der wirtschaftlichen Hilfe (darunter die Richtigkeit der erbrachten Leistungen, Berücksichtigung der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie die Durchführung von Anwesenheitskontrollen) zu überprüfen. Die wesentlichen Erkenntnisse dieser Kontrollen sind die Folgenden:

- Bei der Durchführung von Anwesenheitskontrollen, der Erhebung von Selbstdeklarationen zu Einkommen und Vermögen sowie deren Berücksichtigung in der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe besteht Verbesserungspotenzial. Auch ist eine einheitliche und rechtskonforme Gewährung von situationsbedingten Leistungen (SIL) bei Ausübung einer Erwerbsarbeit sicherzustellen.
- Weiter ist aufgefallen, dass die Dokumentation der Bedürftigkeits- und Subsidiaritätsprüfung nicht immer ausreichend nachvollziehbar ist. Aus Sicht der Prüfenden sind insbesondere bei der Fallaufnahme ein lückenloser Informationsfluss und eine saubere Dokumentation in der neuen Fachapplikation Migration (NFAM) wesentlich für den Nachvollzug der ausgerichteten Beträge. Die FASR hat einzelne rP angewiesen, ihre Intake-Prozesse zu verbessern.

4.2 Statistische Angaben

Bei den Sozialdiensten erfolgt neben einer systematischen Kontrolle von Sozialhilfedossiers auch eine Bewertung der Kernprozesse, des IKS und des Qualitätsmanagements. Dazu setzt die FASR bei ihrer Prüftätigkeit verschiedene Arbeitsinstrumente (u.a. standardisierte Checkliste zur Dossierprüfung, AKA sowie AOR) ein, um festzustellen, wie die Sozialdienste organisiert sind, wie sie funktionieren und wo Verbesserungsmöglichkeiten liegen.

Die nächste Übersicht zeigt, wie häufig die verschiedenen Arbeitsinstrumente eingesetzt wurden (bei den rP wurden keine Befragungen AOR und AKA durchgeführt):

Prüftätigkeit	Anzahl Prüfungen	Anzahl PT vor Ort	Anzahl Fragebögen AKA	Anzahl Fragebögen AOR
Sozialdienstprüfungen	11	78	185	182
Regionale Partner (rP)	3	12	0	0
Total	14	90	185	182

Bei jeder Sozialdienstprüfung erstellt die FASR zusätzlich eine Kennzahlenauswertung, die mittelfristig Basis für eine jährliche detaillierte Darstellung eines kantonalen Kennzahlenvergleichs aller Sozialdienste sein soll. So ist es vorgesehen, dass sich Sozialdienste mit ähnlichen Diensten vergleichen können. Eine Herausforderung zeigt sich dabei durch die unterschiedlichen Organisationsformen und den jeweiligen Rahmenbedingungen der jeweils angeschlossenen Gemeinden. In der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die gemittelten Werte von ausgewählten Indikatoren der geprüften Sozialdienste und im Vergleich der Kantonsdurchschnitt abgebildet.

Kennzahlen 2022	Ø von 11 geprüften Sozialdiensten	Total Kanton Bern
Sozialhilfequote in %	3.5	4.0
Nettokosten pro Person in Fr.	9'673	9'582
Übrige SIL pro Dossier in Fr.	1'474	1'555
Einkommen aus Sozialversicherungen pro Dossier in Fr.	1'681	1'910
Rückerstattungsquote in %	5.5	3.7
Ablösequote in %	26.1	22.2
Ø Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle in Monaten	30.1	33
Anteil Besoldungskosten wirtschaftliche Hilfe am Total Nettokosten in %	21.4	19.6

Die FASR nimmt im Rahmen ihrer Prüftätigkeit eine Beurteilung der auffälligsten Kennzahlen vor und schlägt jeweils mögliche Ansatzpunkte auf der Ertragsseite resp. auf der Aufwandseite vor. So konnten wir bei den geprüften Sozialdiensten beispielsweise hinsichtlich dem Erwerbseinkommen pro unterstützte Person sowie auch den Erträgen aus Sozialversicherungsleistungen pro Dossier Verbesserungspotenziale eruieren. Gerade bei Erträgen aus Sozialversicherungsleistungen und Rückerstattungen ist es wichtig, dass diese konsequent ausgeschöpft und geltend gemacht werden. Auf der Aufwandseite sind insbesondere die übrigen SIL pro Dossier interessant, da bei hohen SIL pro

Dossier das Existenzminimum erhöht und der Anreiz zur Ablösung verringert sein kann. Auch diese Kennzahl hat bei den geprüften Sozialdiensten Raum für Verbesserungen gezeigt. Durch die Ablösequote in % würdigt die FASR das Vorgehen der Sozialdienste zur nachhaltigen Ablösung von unterstützten Personen, da dies gleichfalls ein gesetzlich verankertes Ziel der Sozialhilfe darstellt. Unter nachhaltiger Ablösung wird in erster Linie die Ablösung durch eine existenzsichernde Erwerbsarbeit verstanden.

Das vollständige Kennzahlenset besteht aus 21 Kennzahlen, die Aussagen über die Organisation des Sozialdienstes, die Wirkung-, die Qualität- und die Produktivität ermöglichen sollen. Daneben sind zusätzlich 11 Kontextvariablen enthalten, z.B. zur Arbeitslosigkeit, zum Anteil Sozialhilfebeziehende ohne berufliche Ausbildung, zur Struktur der Unterstützungseinheit, zur Erwerbssituation sowie zum Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene und zum Anteil Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung. Das Kennzahlenset wird stetig weiterentwickelt und mit der Einführung des NFFS zusätzliche Verbesserung erfahren.

5. Herausforderungen

- **Datenqualität:** Unterschiedliche Programmierungen der Fallführungssysteme können die Indikatoren des Kennzahlensets verzerren und bei den Klientenlisten zu Unstimmigkeiten oder zum Fehlen von relevanten Merkmalen führen. Mit dem Einsatz eines einheitlichen Fallführungssystems wird die Datenqualität deutlich verbessert werden können. Ebenso beeinflussen die unterschiedlichen Organisationsformen der Sozialdienste das Antwortverhalten der Mitarbeitenden und Sozialbehörden bei den eingesetzten Arbeitsinstrumenten (AKA, AOR), weil die Fragestellungen nicht auf spezifische Aufgabengebiete eingegrenzt sind. Die Aussagekraft der Resultate ist daher limitiert. Die eingesetzten Arbeitsinstrumente der FASR werden laufend überprüft und angepasst.
- **Datenzugriff:** Für die Dossierkontrollen werden die Zugriffsrechte aufs Fallführungssystem benötigt, welche dem Kanton Bern nicht ohne Zustimmung der Sozialdienste zur Verfügung stehen und durch diese bereitgestellt werden müssen. Können die Sozialdienste die zusätzlichen Lizenzen nicht beschaffen, wird der Zugriff über die bestehenden Arbeitsplätze eingerichtet, was für die Sozialdienste und die Prüftätigkeit der FASR nicht optimal ist. Mit der Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems wird der Datenzugriff vereinfacht werden.
- **Personelle Ressourcen:** Die FASR ist aufgrund ihrer Grösse sehr anfällig auf Personalfuktuation und Absenzen. Die risikobasierte Prüftätigkeit ermöglicht es, begrenzte Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo die Prüfungswirkung am grössten ist.

6. Ausblick

Ein zentrales Element der FASR ist die Aggregation von Kennzahlen und Erkenntnissen aus den Prüfungen der Sozialdienste, wodurch der Wissensaustausch zwischen den Sozialdiensten im Kanton Bern gefördert und neue Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Sozialdiensten entstehen. Dieser Informationsgewinn verbessert den Vollzug der Sozialhilfe auf allen beteiligten Ebenen und schafft Anreize, die Leistungserbringung weiter zu optimieren.

Die Prüftätigkeit kann durch die wertvollen Rückmeldungen der geprüften Einheiten geschärft werden und punktuell lassen sich zusammen mit der Praxis Lösungen für einzelne Herausforderungen entwickeln. So wird die FASR ihren Reifegrad kontinuierlich steigern und ihre Fachkenntnisse dort einsetzen können, wo der grösste Nutzen für den Vollzug der Sozialhilfe erzielt werden kann.